

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwochs und Sonnabends (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Bfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Postgebühren).
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Bfg., für außerhalb Wohnende 30 Bfg., Anzeigen im amtlichen Teile 50 Bfg., im Realzettelteil 100 Bfg. (inkl. Feuerungszuschlag u. Umsatzsteuer).
Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Wst. Halle.

Nr. 89.

Sonnabend, den 6. November 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

1. Genehmigungsspflicht für den Viehhandel.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf,
1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Absatz solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).
Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.
Sie kann verjagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Derselbe zuständig ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbehefte für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), hat über jeden Kauf einen Schein nach vorgeschriebenem Muster (Schlussheft) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlussheft muß Namen und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlussheft sowie Vereinbarungen, die die Schlussheft nicht enthält, sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes dem Veräußerer auszubehändigen und von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzusenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der

von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusshefte sind stempelfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommissionär ob. Die Vorschriften über den Schlussheft gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu fünfzwanzig Kilogramm Lebendgewicht, von Kälbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Zucht- und Nutvieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlussheft vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sehen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwachelt. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13. Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14. Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meisterzettels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen.

§ 16. Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält ist verpflichtet ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinen Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und -sorten ersichtlich sind. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11 Abs. 1, §§ 12, 13, § 16 Satz 2 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 8, § 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4 a, 4 b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Art. III Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schlechthändler und Preisstreiber (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 18. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die

erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verkaufe von Frischfleisch (§ 14) zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung. Groener.

Veröffentlicht! Annaburg, den 5. November 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Fleischverkauf.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß nur derjenige Frischfleisch verkaufen darf, der zur Führung des Meisterzettels von der Fleischreinigung berechtigt ist, oder eine besondere Erlaubnis gemäß § 14 der Reichsgewerbeordnung vom 19. September d. Js. von mir erhalten hat.

Torgau, den 29. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Gereke.

Veröffentlicht! Annaburg, den 2. November 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Schächtermeister Martin Wiesener in Annaburg, Mittelstraße 6, beabsichtigt, auf seinem Grundstücke ein Schlächthaus zu bauen.

Einwände Einwendungen hiergegen sind bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll binnen 14 Tagen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Bezeichnung und Zeichnung liegen im Amtsbureau zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wird zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einsprüche Termin auf

Freitag, den 22. November 1920

vormittags 11 Uhr

im Amtsbureau hier selbst anberaumt, zu welchem ich der Eröffnung eingeladen wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprecher gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Annaburg, den 2. November 1920.

Der Amts-Vorsteher. Schäfer.

Invalidenversicherung.

Meine Bekanntmachung vom Juli d. Js. betr. Verwendungs neuer Beitragsmarken bringe ich hiermit in Erinnerung. Vom 1. August ab sind für alle Versicherten nur noch neue Beitragsmarken V. Lohnklasse à 1,40 M. zu verwenden.

Nur für Lehrlinge und Aufwartefrauen sind Marken III. Lohnklasse à 1,10 M. zu lieben.

Freiwillig Versicherte können Marken beliebiger Lohnklasse, jedoch nur neue Marken zu 90 Bfg., 1,00 M., 1,10 M., 1,20 M. und 1,40 M. verwenden.

Die Marken alten Wertes zu 18, 26, 34, 42 und 50 Bfg. sind nach dem 31. 7. 1920 ungültig und können beim Postamt gegen Marken neuen Wertes umgetauscht werden.

Torgau, den 30. Oktober 1920.

Panzer, L.-B.-Direktor.

Verkauf der Kommunalgebäude.

Der Verkauf der Kommunalgebäude findet von heute bis zum Sonnabend dieser Woche auf dem hiesigen Landratsamt — eine Treppe — an jedermann statt. Sämtliche Kreis-eingesessenen, welche bereits Befragungen bei ihrer Dis-behöde gemacht haben, können die Gebude nunmehr selbst in Empfang nehmen.

Erzau, den 8. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Cerefe.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 5. November 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Politische Rundschau.

Ein vollständiger Sieg Harding's.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl.

Boston, 8. November. Die republikanischen Führer schätzen die von Harding erzielte Mehrheit auf 400.000 Stimmen. Nach New Yorker Meldungen weisen die einlaufenden Wahlergebnisse darauf hin, daß Harding eine bisher noch nicht dagewesene Mehrheit erzielt hat.

Der republikanische Kandidat Harding hat, soweit Ergebnisse aus einzelnen Staaten vorliegen, bisher in folgenden Staaten eine Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, nämlich: in Arizona 871, in Californien 9593, in Colorado 873, in Connecticut 30382, in Delaware 323, in Süddakota 2579, in Illinois 16523, in Iowa 20932, in Maine 33171, in Massachusetts 31241, in Michigan 12798, in Montana 1242, in New Hampshire 1052, in New Jersey 4703, in New York 263548, in Ohio 23720, in Pennsylvania 88720, in Vermont 3676 und Westvirginia 1648.

Dagegen hat der Demokrat Cox an Stimmenmehrheiten auf sich vereinigt in Caldas 11182, in Kentucky 18404, in Mississippi 101, in Missouri 2192, in Oklahoma 775, in Tennessee 1713.

Insgesamt hat also an Mehrheit der Republikaner Harding in 19 Staaten 545310 und der Demokrat Cox in 6 Staaten 34367 Stimmen mehr.

Die Beteiligung der Frauen an der Wahl war sehr groß. Wie „Daily Mail“, aus New-York meldet, werden bereits in politischen Kreisen Kombinationen über die Zusammenfassung des neuen Kabinetts aufgestellt. Das Department des Innern werde Hoover, dem früheren Vorsitzenden des Büros für Lebensmittelforschungen nach Europa, angeboten werden. Das Staatssekretariat für das Äußere dürfte Senator Root übernehmen. Der frühere Vizepräsident in Paris, Myron Terrell, werde wahrscheinlich zum Vizepräsident in London ernannt werden.

Nach Meldungen aus New-York befindet sich der sozialistische Präsidentschaftskandidat Debs gegenwärtig im Gefängnis zu Atlanta, wo er eine zehnjährige Gefängnisstrafe wegen Verletzung des Spionagegesetzes absitzt. Debs hat den Verkauf der Wahlen mit regem Interesse verfolgt.

Die Abfindung der Hohenzollern. Der Reichsausschuß der Preussischen Landesversammlung wird in den nächsten Tagen entscheiden, ob die Abfindungsvorlage der Hohenzollern noch vor den Neuwahlen erledigt werden kann. Die Ausläufer sind gering, da die Sozialdemokraten an ihrem ablehnenden Standpunkt festhalten.

Das Verfahren gegen die „Kriegsschuldigen“.

Aber den Stand der Prozesse gegen die sogenannten „Kriegsverbrecher“ vor dem Reichsgericht in Leipzig wird von uninteressierter Seite mitgeteilt, daß dem Ersten des Oberreichsanwaltes um Bekanntgabe ausreichenden Beweismaterials von dem französischen Justizministerium bisher nur in einem einzigen Falle entsprochen worden ist. Bereits vor längerer Zeit ist deshalb ein erneutes Ersuchen nach Paris gerichtet worden, auf das die Antwort jedoch noch ausbleibt.

Nach Wiederbeginn des Reichstages haben Zentrum, Demokraten und Deutsche Volkspartei einen neuen interfraktionellen Ausschuß gebildet, dessen Aufgabe es ist, ein engeres Zusammenarbeiten zwischen dem Reichstage und den Regierungsparteien herbeizuführen. Der Ausschuß, dem von jeder der drei Regierungsparteien zwei Mitglieder angehören, hat unter dem Vorsitz des Demokraten Schäfer seine Arbeiten bereits begonnen.

Keine Revision des Versailler Friedensvertrages. Seitens der englischen Regierung wird behauptet, daß es durchaus nicht mit der Treue gegen den Versailler Vertrag vereinbar sei, wenn die britische Regierung auf ihr Recht auf das deutsche Eigentum, das nach Wiedererrichtung der Handelsbeziehungen in England vorhanden sei, verzichte. Ein Verzicht auf ein Einzelrecht dieser Art bedeutet in keiner Weise eine Revision oder eine Abänderung des Vertrages; ebensowenig bedeutet es ein wesentliches Mittel zur Erzwingung der deutschen Verpflichtungen. Tatsächlich verzichtet Frankreich, obwohl die französischen Blätter diese Handlung Britanniens kritisieren, selbst auf sein Recht bezüglich des bulgarischen Eigentums.

Der Größenkampf des Bolschewismus.

Als Stockholms melden die „Times“ daß die neuesten Berichte aus Rußland umfangreiche Verhaftungen und Hinrichtungen mitteilen. Die Spezialkommissionen, die mit der Untersuchung der antibolschewistischen Organisation betraut sind, haben bereits 18.000 Verhaftungen vorgenommen. Alle Kommunisten sind bei der politischen Polizei untergebracht. Die „Swessija“ behauptet die unzureichende Macht der roten Truppen, um die dauernden Aufstände und Unruhen in den Provinzen zu unterdrücken. Die Unruhen werden durch die Lebensmittelmangel verursacht, die die

Regierung zwingt, Maßregeln zur Beschlagnahme zu treffen. Der Zustand in der Ukraine wird als sehr drohend bezeichnet. Die Bauern sind mit Gewehren und Kanonen bewaffnet und führen einen Kleinrieg.

Aufstände in der Ukraine.

Die Blätter melden aus Helsingfors, daß die verwirrete Lage in der Ukraine heftige Aufstände der Bauern gegen die Bolschewisten hervorgerufen hat. Truppen bewaffneter Bauern halten die Züge an und ermorden die Kommunisten, die sich darin befinden. Niemand wagt es mehr zu reisen, ohne sich mit antibolschewistischen Abzeichen ausgestattet zu haben. Die letzten Berichte aus Rußland, die in Paris eingetroffen sind, führen folgende Mitteilungen aus der „Norden Zeitung“ an: Die Sowjetregierung mußte Truppen nach der Wolga schicken, um dort die Bauernaufstände zu unterdrücken. Nowgorod ist von den Aufständischen besetzt worden. Es kam dort zu Straßenkämpfen. Züngelt ist auch Smolensk durch die Aufständischen verübelt worden. Die 8000 Mann starke rote Garde meuterte. Die Aufständischen besetzten die öffentlichen Gebäude und jandten Bolschewisten in die Nachbarrichtungen, um sie zum Anschluß an die Bewegung aufzufordern. Die Sowjetregierung entsandte größere Streitkräfte nach Smolensk, um die Aufstände zu unterdrücken, was ihr auch unter vielem Blutvergießen gelang. Den ganzen Tag über wurde die Stadt von schwerer Artillerie beschossen.

Schweiz. In der schweizerischen Volksabstimmung ist das Gesetz über die definitive Einführung des Achtstundentages bei den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telefonbetriebern nach heftigen Abstimmungsstürmen mit rund 369.000 gegen 281.000 Stimmen beschlossen worden. Landwirtschaft, Gewerbe und Kleinhandeln bildeten die Opposition. Die Stimmbeteiligung betrug etwa 67%.

Italien. Im italienischen Ministerrat berichtigte der Finanzminister eingehend über die jüngste Finanzlage. Trotz der bedeutenden Steuererhöhungen, der Einziehung der Kriegsgewinne usw., sei die Ermäßigung des im Voranschlag auf 14 Milliarden vorausgesehenen Fehlbetrages im laufenden Finanzjahr zu erwarten. Dringende Maßregeln seien notwendig. Die weitere Ausgabe von Papiergeld verbiete sich aber wegen der dadurch verursachten weiteren Verschlechterung der Wälu.

Amerika. In einer Ansprache an eine Abordnung von Republikanern sagte Wilson über den Völlerbund: „Die großen Opfer, die Amerika im Kriege gebracht hat, würden vergeblich sein, wenn wir das begonnene Werk nicht vollenden.“ Wilson warnte seine Zuhörer vor der Aufstellung, daß Deutschland die einzige Nation sei, die imperialistische Pläne hege und sich dadurch zu einem Angriff auf das Gese der Zivilisation habe verleiten lassen. Es gebe noch andere, die von wirtschaftlicher Eitelkeit und Herrschsucht angetrieben würden. Diesen müsse entgegengetreten werden, daß die Welt sich ihnen geschlossen entgegenstellen würde, wenn sie den Verzicht Deutschlands wiederholen wollten. Der Präsident fügte hinzu, es gibt kein anderes Mittel den Frieden zu sichern, als den Völlerbund.

Serabsetzung der Holzpreise. Den Berliner Morgenblättern zufolge hat der preussische Minister des Innern, Geering, einen Erlaß herausgegeben, nach dem für den bevorstehenden Winter die Schlusshunde für Galt- und Spinnwirtschaften usw., soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen eine frühere Schlusshunde angezeigt erscheinen sollte, auf 10 Uhr abends festgesetzt ist. Nur da, wo es die örtlichen Verhältnisse dringend erforderlich erscheinen lassen, könne eine Offenhaltung bis 11 Uhr und Sonnabend bis 1/212 gestattet werden. Weitergehende Verlängerungen seien nirgends, auch nicht in Berlin, zugelassen.

lokales und Provinzielles.

Annaburg, 5. November. In der vergangenen Nacht drangen Diebe in das Pfarrhaus ein und entwendeten Kleidungsstücke, und verschiedenes andere. Der Wert der gestohlenen Gegenstände wird auf über 10000 M. beziffert. — Ein zweiter Einbruch wurde beim Schloßherrn, Herrn Dieck verübt, wo mehrere Fahrrodmäntel und Säcke abgehoben wurden. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Bremserdorf, 4. Novbr. Gestern abend entfiel beim Landwirt M. Henkel hierseits dadurch Feuer, daß die Wand beim Flachsdrängen die Laternen auf ein Brett gestellt hatte. Von einem Windstoß wurde die Tür zugeschlagen, die Laternen fielen auf den Flachs und entzündete ihn. Dem Völler brannten ein Stall und eine Scheune ab; dann sprang das Feuer auf das Nachbargehöft des Landwirts Arnold Lehmann über, wo zwei Ställe und die Scheune abbrannten und auch der Kinder und sämtliches Federvieh dem verheerenden Element zum Opfer fielen. Bei letzteren konnte eine Führe ausgedroschenen Roggens, die noch in der Scheune stand, gerettet werden; es wurden aber später einige Saat davon gelöhnt. Das Unglück hat Henkel sehr durch vergrößert, daß Frau Henkel von einer Leiter stürzte und erhebliche Verletzungen davontrug. — Sehr schick war es bei diesem Brande um das Vieh bestellt; es sollte fast ganz an Wasser. Die Spähe, welche der Gemeinde Bremserdorf und Cremlitz zusammen gehört, war in Cremlitz und kam erst heran, als alles schon in Flammen stand. Auch die Viehdiebstahldorfer und Holzdorfer Spähe waren anwesend.

Dommitz, 2. Novbr. Während die Arbeiter Französischen Cheleute getrennt zur Arbeit waren, beschäftigten sich die kleinen Kinder desselben gegen Abend mit Streichholzspielen, die sie aus dem Versteck nach Kinderart sich gelüft

hatten. Dabei stündete eins der Kinder ein Streichholz an und kam damit der Fensterorgane zu nahe, welche sofort in Feuer ausging. Das Feuer froh an den Fensterüberhängen gierig weiter unter großer Rauchentwicklung und fand an den in der Nähe aufbewahrten Kleidungsstücken reichliche Nahrung. Auf den Kopf der Kinder eilte die Ehefrau des Tischlermeisters Bräuhaus herbei und verhielte durch energiges Eingreifen weiteres Unheil.

Wittenberg, 3. Novbr. Als am Freitag abend gegen 11 Uhr in den Reichs-Städterwerken von einem Lohnbuchhalter eine Anzahl Arbeiter entlohnt werden sollte, gestellten sich zu dem Buchhalter und seinen beiden Gehilfen vier Männer, welche den Gehilfen Pfeffer in die Augen warfen und dem Buchhalter mit einem Revolver bedrohten. Sie forderten mit verstellter Stimme die Kasse. Da diese aber nicht sofort herausgegeben wurde und eine größere Anzahl Arbeiter in der Nähe beschäftigt waren, ließen die Räuber von ihrem Vorhaben ab und entkamen in der Dunkelheit leider unerkannt.

Witten. Von der Steinmühle sind 100 Morgen Acker getrennt worden, die an Interessen unserer Gemeinde verpachtet werden sollen. Die Pächter werden mit dem Acker tüchtige Arbeit haben, da derselbe seit zwei Jahren völlig brach gelegen hat und vom Unkraut überwuchert ist. Welche Menge Getreide oder Kartoffeln hätten die 100 Morgen in den besten ungenutzten Jahren bringen können!

Deßau. (Die C. P. D. fordert die Aufhebung des Bußtages.) Die Sozialdemokratische Fraktion des Anhaltischen Landtages brachte einen Antrag ein auf Aufhebung des Bußtages als staatlichen Feiertag.

Wadersleben. (Bom Zuge überfahren) wurde der 75 jährige Buchhalter Seele von der Zuckerrabrik. Er wollte einen Brief in den Zug stecken, lief bei starkem Nebel aber direkt in die heranbrausende Lokomotive.

Leipzig. (Maul- und Klauenheute bei Menschen.) Mit der Häufung der Maul- und Klauenheute bei Tieren ist auch eine Zunahme der Übertragung auf Menschen beobachtet worden. Außerdem sind in letzter Zeit an vielen Orten eigentümliche forstunfähige Erkrankungen der Mundschleimhaut von Ärzten und Zahnärzten beobachtet worden. Zur Klärung der Frage, wie häufig die Maul- und Klauenheute auf Menschen übertragen wird und wie die Krankheit beim Menschen verläuft, hat das Landesgesundheitsamt eine Kommission von Ärzten und Tierärzten eingesetzt, welche das Material sammeln und bearbeiten soll.

Weihenfels. Heirat und Wohnungsnot. Am vergangenen Sonnabend wurden von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags vor dem hiesigen Landesamt 24 Ehen geschlossen, ein Verlobt, der bisher in Weihenfels noch nicht erreicht wurde, 14 Trauungen an einem Novembersonntag kurz vor dem Kriege fast bis her das höchste gewesen sein. In diesem Jahre — vom 1. Januar bis jetzt — sind bereits doppelt soviel geschlossen worden als während des ganzen Jahres 1918 überhaupt. Von eigener Wohnung kann natürlich bei dem weitaus größten Teile der Ehepaare heben infolge des herrschenden Wohnungsmanuels gar keine Rede sein. Die meisten jungen Paare mühen eben bei den Eltern oder Verwandten unterzukommen. Interessant ist auch, was man über das Alter der Ehepaare erfahren ist. Es war ein hoher Prozentsatz der Heiratskandidaten noch nicht 21 Jahre alt und hat erst gerätselt für volljährig erklärt werden müssen, um eine Ehe eingehen zu können. Vergangene Woche 3 B. war der jüngste Ehe, mann 18, die jüngste Frau 16 Jahre alt.

Zeua. Brandstiftung. Aus verschiedenen Orten Thüringens werden in letzter Zeit auffallend viele Brände von landwirtschaftlichen Anwesen gemeldet. In allen Fällen wird Brandstiftung vermutet. Zahlreiche Anzeigen lassen darauf schließen, daß den Landwirten von abgewiesenen Familien der rote Zahn auf das Dach gesetzt wurde. In landwirtschaftlichen Kreisen herrscht darüber große Empörung.

Bermischte Nachrichten.

Ein Raubüberfall auf Braunlage im Harz. Der Baderott Braunlage im Harz wurde in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag von einer aus dreißig Personen bestehenden bewaffneten und maskierten Bande überfallen. Die Räuber drangen in den Ort ein, durchschnitten familiäre Telefonleitungen und markierten dann zum Völlerhof. Durch die Gelbesogenerwart des Stationsvorstehers erhielten sie aber nur die Güterbodenliste, die einen geringen Kassenbestand aufwies. Sie verschlugen Fensterläden und entwendeten einen Nachwächter, der sich den Räubern entgegenstellte. Dieser Nachwächter wurde gefangen genommen und weggeführt, um den Räubern die Kassenräume der Braunlager Bank zu zeigen. In ihren räuberischen Absichten wurden die Einbringlinge jedoch gestört, denn die Polizei hatte inzwischen von dem Raubzug Kenntnis erhalten. Sie ließ Fahrstrecken erlösen und beleuchtete den Ort. Daraufhin entziffen die Räuber die Flucht. Von den Einwohnern wurde niemand verletzt.

Zuchthaus für Wucherer. Der bayerische Ministerrat hat beschlossen, gegen den Wucher und den Schleichhandel mit außerordentlich verschärften Strafbestimmungen vorzugehen. Eine neue Verordnung, die von der bayerischen Regierung auf Grund der Ermächtigung des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen wird, bedroht die gewerbsmäßige Ausnutzung der allgemeinen Notlage, soweit sie die schändliche Gewinnlust verfolgt und geeignet ist, eine erhebliche Gefährdung der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs herbeizuführen, mit Zuchthaus, Einkerkerung, Konfiskation des Ueberschusses und des gesamten Vermögens sowie mit der Stellung unter Polizeiaufsicht und öffentlicher Brandmarkung.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-Verein für Annaburg und Umgegend.
E. G. m. b. H.

Bilanz vom 30. Juni 1920.

Activa		Mk
An Verfügbare Werte:		
Banckonto	225 369,65	Mk
Kassenkonto	17 087,36	"
Girokonto	30 045,42	"
	272 502,93	
Betriebswerte:		
Inventarkonto	1,-	Mk
Warenconto	121 725,15	"
	121 726,15	
Angelegte Werte:		
Anteilkonto bei der G. u. G. Hamburg	7 167,10	Mk
Anteilkonto bei der Verlags-gesellschaft Hamburg	1 063,66	Mk
	8 230,76	
Grundbesitz: Grundstückskonto		6 000,-
Forderungen: Debitorenkonto		8 393,50
	416 786,34	
Passiva		
Der Eigene Betriebsmittel:		
Mitgliedererhaltungskonto	31 647,67	Mk
Rücklagefondskonto	16 138,95	"
Hausbaufondskonto	11 500,-	"
Sterbefondskonto	4 091,-	"
Dispositionsfondskonto	10 791,97	"
Wertmarkenkonto	450,-	"
	74 619,29	
Aufgenommene Betriebsmittel:		
Spareinlagenkonto	259 490,54	Mk
Sparmarkenkonto	506,70	"
	259 997,24	
Verbindlichkeiten:		
Briefrentenkonto	4 254,22	Mk
Nicht erhobene Rückvergütung	578,37	"
Rabattguthaben der Mitglied.	40 159,95	"
Steuerckonto	12 762,33	"
	57 755,37	
Reinüberschuss	24 414,44	"
	416 786,34	

Mitglieder-Bewegung.		Mitglieder
Befand am 1. Juli 1919		1144
Im Laufe des Jahres beigetreten		244
Befand am 30. Juni 1920		1388
Ausgeschieden:		
durch Fortzug und Aufzündigung	27	Mitgl.
" Ausschluss	28	"
" Tod	10	65
Befand am 1. Juli 1920		1323
Das Mitgliedsvermögen der Mitglieder betrug		
am 1. Juli 1919	28 488,12	Mk
Es vermehrte sich im Laufe des Geschäftsjahrs um	3 159,55	"
Befand am 30. Juni 1920	31 647,67	Mk
Die Kasssumme betrug am 1. Juli 1919	33 270,-	Mk
Es vermehrte sich um	7 320,-	"
	40 590,-	Mk
Die Kasssumme verringerte sich durch Ausscheiden von 65 Mitgliedern um	1 950,-	"
Befand am 30. Juni 1920	38 640,-	Mk

Der Vorstand.
A. Eich. E. Hofsig. H. Schoof.

Louis Hofmann
Zigarren- u. Tabak-Fabrik,
Annaburg
empfiehlt sein großes Lager
ca. 100 Mille
ff. Qualitäts-Zigarren
Preislisten: Zigarillos 48 und 50 Pfg.
Zigarren: 33, 50, 70, 80, 90, 100 bis 200 Pfg. das Stk. aus reinen überreifen Tabaken.
Ferner sein reichhaltiges Lager in
Zigarretten
und zwar: Salem Meitum, Manoli, Gerbaty, Jasmani, Waldorf-Historia, Rosmos, Constantini, Joletti und Caffein.
Preislisten: 15, 20, 25, 30, 40, 50 u. 60 Pfg. das Stk.
: Wiederverkäufer zum Fabrik-Preis. :
Rauchtabak:
Grobchnitt, Mittelschnitt und Chag
100 Gr. 3,00, 3,50, 4,00, 5,00, 6,00, 8,00, 9,00 u. 10,00 Mk.
Kau- und Schnupf-Tabak.
Bestellungen auf Weihnachts-Präsentsäckchen zu 10, 20 und 25 Stk. für Wiederverkäufer nehme schon jetzt entgegen.

Ansichts-Postkarten
empfiehlt in großer Auswahl
Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Geschäfts-Anzeige.
Der geehrten Einwohnerschaft von Annaburg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich seit Kurzem die
Bahnhofs-Wirtschaft
hierorts übernommen habe und empfehle die Räumlichkeiten bei passender Gelegenheit zur gefl. Benutzung.
Für gute Speisen u. Getränke ist bestens gesorgt.
Die Räumlichkeiten sind gut abgeteilt.
Jeden Sonntag empfehle Kaffee u. Gebäd.
Um gütigen Zuspruch bittet
Gustav Wilkening,
Bahnhofsmit.

Am Mittwoch den 11. d. Mts., abends 8 Uhr beginnt im „Gasthof zum Siegeskranz“ ein neuer
Kursus für Anfänger
nach dem bekannten System „Stolze-Schrenk“. Leichte Erlernbarkeit, Annehmungen von Teilnehmern (Damen und Herren) werden noch bis zum genannten Tage vom Herrn Sekretär Hildebrandt entgegengenommen. Zahlreiche Beteiligung erwartet.
Der Vorstand des Stenographen-Vereins „Stolze-Schrenk“.

Bruchleidende
erkennen mit Dank an, daß mein gefühl. geschüß.
„Wittnia“-Bruchband ohne Feder
eine große Erleichterung für jeden Bruchleidenden ist. Tag und Nacht bequem zu tragen. Hält den Bruch wie eine schützende Hand von unten herauf zurück. Fallende in Gebrauch.
Für gute Qualität.
Bin persönlich zu sprechen in Annaburg am Sonntag, den 7. Novbr., von früh 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im Hotel „Goldener Anker“.
Spezialist für Bruchbandagen
Witte's Bandagenhaus, Dresden, Bankstr. 17.

Gebrauchen Sie
Zoltan-Salbe
bei Gicht, Rheumatismus, Hexenschuß, Kreuzschmerzen usw.
Enthält 5% K. O. H. verseift.
Preis Mk. 15,- per Flasche
falls in der Apotheke am Platze nicht erhältlich, wieweil man ersatz zurück und wende sich an
Apotheker Dr. Heinrich Lübke
Hafen-Apotheke
Hamburg 9, Neustädter Neumweg 22

Zahn-Atelier
Wilhelm Schroedter, Dentist
Annaburg, Zorgauerstr. 11
im Hause des Herrn Gemmig
empfiehlt sich zur Behandlung aller Zahnkrankheiten, Füllungen in Porzellan, Gold, Silber, Cement, Zahnziehen mit Betäubung, jede Art künstl. Zahnersatzes.
Sprechstunden täglich 9-12, 3-8 Uhr.
Dienstags und Freitags keine Sprechstunden.
Telephon Nr. 33.

Brilliant-Glanzstärke
empfiehlt
J. G. Hollmigs Sohn.
Pa. selbstgebrannt.
Kaffee
à Pfund 32,- Mk., empfiehlt
J. G. Frisige.
Fenster-Vorsetzer
in schönen Mustern empfiehlt
Herm. Steinbeiß.

Zahn-Atelier
Annaburg, Zorgauerstr. 27,
im Hause des Dr. Schütttauf.
Telephon 27.
Sprechstunden f. Zahntrante:
Jeden Montag v. 9-1 Uhr
und 2-6 Uhr nachm.
E. Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Woll-Strümpfe
sowie warme
Unterkleidung
für Damen, Herren u. Kinder
empfiehlt
A. Raschke.
Deutsche
Hern-Geise
Riegel 7,- Mk., empfiehlt
J. G. Hollmigs Sohn.

Syndetikon
kriecht, leimt, kittet alles!
In Tuben à 1,- und 1.50 Mk.
zu haben bei
Herm. Steinbeiß.
Hautjucken
besonders in Bettwärme zu läßt.
Kraus, reizt, kleine rote Punkte,
weiß. Bläschen) **Kratzo** heilt
sicher! Apoth. Schanz' **Haut-**
auschlag-Salbe, 2 Töpfe
à einer für unabh. versch. (12,50 Mk. und 20,-) (Glän-
Dankstr. Verl. per Nachn. nur
durch Apoth. Schanz & Co.,
Borna 78, Bezirk Leipzig.

Der Arb.-Gesangverein Concordia
veranstaltet am **Sonntag, den 6. November cr.** im
Schlinker'schen Saale einen
Unterhaltungs-Abend.
Einen genuehrlichen Abend verprechen, laßt Freunde
und Gönner des Vereins höfl. ein
der Vorstand.
Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr. Anfang punkt 8 Uhr.

Annaburger Lichtspielhaus
Sonntag, den 7. Novbr., abends 8 Uhr:
Der Schmuck der Madonna.
Sensationsfilm in 5 Akten.
In der Hauptrolle: **Robert Warwick.**
sowie das humoristische Beiprogramm.
— Kasseneröffnung 7 Uhr. —
Ergebenst laßt ein
Aug. Schlinker.

Gesellschaftshaus.
Sonntag, den 7. d. Mts., von 4 Uhr ab
Tanzfränzchen,
wogu freundlichst einlaßt
H. Thielemann.

F.-G.
Freitag, den 5. November
abends 8 Uhr
Monatsversammlung.

Kaninchenzucht-Verein
Annaburg und Umgegend.
Sonntag, den 7. Novbr.,
abends 7 Uhr
Versammlung
im Gasthof zur Weintraube.
Das Erscheinen aller Mitglieder ist notwendig.
Anmeldebeschl. der Tiere zur Ausstellung am 21. und 22. Novbr. und Erledigung sämtlicher Ausstellungs-Angelegenheiten.
Der Vorstand.
Zum Bürgergarten.
Sonntag, den 7. Novbr.,
laßt zur
Birmes
und von nachm. 4 Uhr ab zur
Tanzmusik
— Eintritt 30 Pfg. —
freundlichst ein
Karl Müller.

Purzien.
Sonntag und Montag:
Birmes
und **Tanzmusik,**
wogu freundlichst einlaßt
W. Lehmann.
„Goldener Ring“.
Sonntag, den 7. Novbr.,
von nachm. 4 Uhr ab
Tanzmusik,
wogu freundlichst einlaßt
A. Dümichen.

Sagen allen lieben Freunden und Bekannten für die uns anlässlich unserer Vermählung erwiesenen Gratulationen und Geschenke herzlichsten Dank.
Bruno Haul und Frau,
Agnes geb. Weber.
Annaburg, den 31. Oktober 1920.

Für die zahlreichen Aufmerksamkeiten und Geschenke zu unserer Silber-Hochzeit sagen wir herzlichsten Dank.
Albin Dörre und Frau.
Annaburg, den 5. Novbr. 1920.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung zuteil gewordenen Aufmerksamkeiten und Geschenke danken wir herzlich.
Paul Hermann und Frau
Ida geb. Jisch.
Rof. Naundorf, den 1. Novbr. 1920.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwochs und
Sonntags (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich
4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post
bezogen zum selben Preise (ohne Postgeb.).
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und
deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, so-
wie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm
hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb
Belohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen
Teile 50 Pf., im Reklameteile 100 Pf.
(inkl. Feuerungszuschlag u. Umsatzsteuer).
Anzeigenannahme bis Dienstag und Frei-
tag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen-
Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Wst. Halle.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Nr. 89.

Sonntag, den 6. November 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung
in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangs-
wirtschaft. Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte
Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirt-
schaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird
von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und
des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes ver-
ordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten
Rindvieh einschließlich Kalber, ferner Schweine und Schafe;
als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

1. Genehmigungsfrist für den Viehhandel.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf,
1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder
den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionär).
Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer,
Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren
Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhändler ankaufen.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.
Sie kann verlagert werden, wenn Bedenken volkswirt-
schaftlicher Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässig-
keit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung
entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3,
für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außer-
halb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den
Ankauf vom Viehhändler. Derselbe zuständig ist die
Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewer-
bliche Niederlassung und bei Fehlen einer solchen seinen
Wohnsitz hat.

Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Be-
hörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für
andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Be-
hörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, räumlich und sachlich begrenzt
werden.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur
Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsa-
chen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden
in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur
Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen
Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das
Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige
oder Berufsvertretungen gehört werden.

Gegen die Verlegung und Zurücknahme der Erlaubnis
ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Be-
schwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der
Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbehefte
für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt
werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind
zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenom-
men ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf an-
kauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), hat über jeden Kauf einen
Schein nach vorgegebenem Muster (Schlussheft) in drei-
facher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der
Schlussheft muß Namen und Wohnort des Veräußerers
und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie An-
gaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes
enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlussheft sowie Ver-
einbarungen, die der Schlussheft nicht enthält, sind ungültig.
Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Ueber-
nahme des Viehes dem Verkäufer auszubehalten und der
von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzu-
senden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber minde-
stens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der

von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der
Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusshefte sind stempelfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter
(Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie
Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhändler
ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im
Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommissionär ob.
Die Vorschriften über den Schlussheft gelten nicht für Käu-
fer von Ferkeln bis zu fünfzwanzig Kilogramm Lebens-
gewicht, von Kalbern im Alter unter drei Monaten und
von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas
anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach
Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für
Zucht- und Nutzvieh zulassen; sie können auch für Schlach-
tovieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern
die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unter-
lagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1
erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen
und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den
Eintragungen müssen die für den Schlussheft vorgeschrie-
benen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und markt-
ähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von
den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig.
Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund ander-
weitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht be-
rührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Vieh-
märkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der
Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden
Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last.
Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Markt-
platzes am Marktort ist am Markttag und am dem voraus-
gehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13. Auf Viehmärkten
sind folgende
sachliche

§ 14. W
verkauft, bedarf
behörden bestim-
zur Führung der
Die §§ 3
§ 15. D
lich zu überwad
§ 16. W
verpflichtet ein
seinen Betriebs
preise der verk
sind. Die ang
werden.

§ 17. W
Geldstrafe bis
Vorschriften in
zuzubehalten
legenden Verp
Soweit ne
finden die Vor
über die Fern
vom 23. Sept
Nr. 2 der Ver
sch
§ 18. Der Reichsminister für Ernährung und Land-
wirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Ver-
ordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine
Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die



erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zu-
widerhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis
zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
androhen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober
1920 in Kraft.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu
Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbs-
mäßigen Verkauf von Fleisch (§ 14) zugelassen waren,
dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14
erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter
ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung. Groener.

Bevollmächtigt! Annaburg, den 5. November 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Fleischverkauf.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf auf-
merksam, daß nur derjenige Fleisch verkaufen darf, der
zur Führung des Meßmittels von der Fleischprüfung be-
rechtigt ist, oder eine besondere Erlaubnis gemäß § 14 der
Reichsgewerbeordnung vom 19. September d. Js. von mir er-
halten hat.

Torgau, den 29. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Gereke.

Bevollmächtigt! Annaburg, den 2. November 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß
der Schlichtermeister Martin Wiesner in Annaburg,
Mittelstraße 6, beabsichtigt, auf seinem Grundstück ein
Schlichthaus zu bauen.

Etwasige Einwendungen hiergegen sind bei mir schriftlich
in zwei Exemplaren oder zu Protokoll binnen 14 Tagen
anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem
Verfahren nicht mehr angebracht werden.
Beschreibung und Zeichnung liegen im Amtsbureau
zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wird zur mündlichen Erörterung der etwa
rechtzeitig erhobenen Einsprüche Termin auf

Freitag, den 22. November 1920

vormittags 11 Uhr

im Amtsbureau hier selbst anberaumt, zu welchem mit der
Eröffnung eingeladen wird, daß im Falle des Ausbleibens
des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit
der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden
wird.

Annaburg, den 2. November 1920.

Der Amts-Vorsteher. Schäfer.

Invalidenversicherung.

Meine Bekanntmachung vom Juli d. Js. betr. Ver-
wendung neuer Beitragsmarken bringe ich hiermit in Er-
innerung. Vom 1. August 1920 ab sind für alle Ver-
sicherten nur noch neue Beitragsmarken V. Lohnklasse
à 1,40 M. zu verwenden.

Nur für Lehrlinge und Aufwartefrauen sind Marken
III. Lohnklasse à 1,10 M. zu lieben.

Freiwillig Versicherte können Marken beliebiger Lohn-
klasse, jedoch nur neue Marken zu 90 Pf., 1,00 M.,
1,10 M., 1,20 M. und 1,40 M. verwenden.

Die Marken alten Wertes zu 18, 26, 34, 42 und 50
Pf. sind nach dem 31. 7. 1920 ungültig und
können beim Postamt gegen Marken neuen Wertes umge-
tauscht werden.

Torgau, den 30. Oktober 1920.

Panzer, L.-B.-A.-Direktor.